

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 27. Januar 2011¹

GS 37.0720

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² wird wie folgt geändert:

§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz

¹ Das Steuergesetz ist einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern.

² Die Kantonsbehörden setzen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 ein.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.³

III.

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.⁴

Liestal, 27. Januar 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ In der Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

³ Noch ausstehend.

⁴ In Kraft seit 28. November 2011.